



Kurzfassung der steuerlichen bzw. gemeinnützigkeitsschädlichen Bestimmungen der wirtschaftlichen Tätigkeit eines Vereins (abgesichert durch Rücksprache von Dr. Christian Freilach mit Dr. Schneider vom BM f. Finanzen am 11.3.2003)

Unentbehrlicher Hilfsbetrieb (Betrieb ist für Erreichung des Vereinszwecks unentbehrlich, z.B. Vermietung der eigenen Sportanlage, auch an Vereinsfremde) :

von Ust und KÖSt befreit, keine Obergrenze

Entbehrlicher Hilfsbetrieb (Betrieb steht mit Vereinszweck in Verbindung, ist aber nicht unentbehrlich für dessen Erreichung, z.B. kleine Vereinsfeste, Flohmärkte, etc.):

Ust-frei (Liebhabeivermutungs), aber KÖSt-pflichtig (siehe aber ganz unten!), allerdings schadet er (ohne Obergrenze) nicht der Gemeinnützigkeit

Begünstigungsschädlicher Betrieb (z.B. Vereinskantine, Verkauf von Fanartikeln oder Sportgeräten, große Vereinsfeste, etc.):

Umsatzgrenze (aller begünstigungsschädlichen Betriebe eines Vereines zusammen) von € 40.000.- : Darunter ist Gemeinnützigkeit gegeben, darüber nur nach Bescheid der Finanzlandesdirektion, die in Diesem Bescheid auch eine gänzliche oder teilweise Steuerbefreiung (von Ust und KÖSt) aussprechen Kann (macht sie allerdings höchst selten!). Liegt ein solcher Bescheid nicht vor und überschreitet der Umsatz den Betrag von € 40.000.- , so verliert der Verein die Gemeinnützigkeit!

Für **Ust** und **KÖST** gibt es (bei vorhandener Steuerpflicht für ansonsten gemeinnützige Vereine) folgende Freigrenzen:

Ust: € 21.000.- p.a.

KÖSt: € 7.300.- p.a.

Vermögensverwaltung (z.B. Vermietung einer Anlage, Verpachtung bei Betriebsaufgabe, Beteiligung an Kapitalgesellschaften, Zinserträge etc.) ist immer von Ust und KÖSt befreit!

Jede Tätigkeit, die nicht durch die Statuten gedeckt ist (strenge Auslegung!), führt zum Verlust der Gemeinnützigkeit!

Ist ein nicht gemeinnütziger Verein Mitglied eines Dachverbandes (wobei hier im Sinne des Gesetzes Auch die Fachverbände gemeint sind!), so hat ihm dieser unmittelbar nach Kenntnis die sofortige Sanierung des Mangels aufzutragen oder ihn auszuschließen, andernfalls er selbst die Gemeinnützigkeit verliert!

Wien, 11.3.2003

Dr. Christian Freilach

Quelle: **ASKÖ-Wien**



Stand Juli 2003